

ICH TIEFBAUAMI

-ARCHIV

(2)

N. 18

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Thalwil

0141-0018

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1901.

1882. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 1. November 1901 legt der Gemeinderat Thalwil in doppelter Ausfertigung den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gotthardstrasse, Sudretikonstrasse, alten Sandstrasse und der projektierten Krottenbachstrasse, mit den Bau- und Niveaulinien der alten Sandstrasse und des projektierten Pilgeriweges vom Krottenbach bis Sudretikonstrasse, sowie die Querprofile des letztern zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist mit Ausnahme der Niveaulinien der alten Sandstrasse am 22. Oktober 1900, die letztern am 12. März 1901 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 19 vom 5. März und nochmals in No. 47 vom 11. Juni 1901 publiziert worden.

C. Der Bezirksrat Horgen hat unterm 9. September 1901 einen Rekurs des Herrn J. Grossmann-Dichtenhahn in Thalwil gegen den vorliegenden Quartierplan als begründet erklärt und beschlossen, daß die in demselben projektierte Kanalisationsanlage durch die Quartierstrasse (Pilgeriweg) vorderhand, bis ein Bedürfnis dafür da sei, zu streichen sei.

D. Der Gemeinderat Thalwil bemerkt hiezu, daß dieser Beschluß, nachdem seitens der Quartiergenossen auf erfolgte Aufforderung innert der anberaumten Rekursfrist ein Rekurs gegen denselben an die höhere Instanz nicht eingereicht worden sei, in Rechtskraft erwachsen sei. Der Gemeinderat habe sich seinerseits auch nicht veranlaßt gefunden, gegen den Entscheid des Bezirksrates Stellung zu nehmen, da diese Quartierstrasse nur 4 m Breite besitze, somit den Vorschriften des § 44 des Baugesetzes nicht entspreche und demzufolge die Gemeinde zur einer Übernahme dieser Strasse nicht verhalten werden könne.

Die Kanalisation komme also nur im südlichen Teile des Pilgeriweges bis zur Grenze von Grossmann's Eigentum zur Ausführung, wie die anstoßenden Grundeigentümer solche bereits erstellt haben.

Die Baudirektion berichtet:

Die im Quartierplanverfahren projektierte Quartierstrasse (Pilgeriweg) von der Krottenbachstrasse zur Sudretikonstrasse wird nach Plan 196,5 m lang und 4 m breit. Es ist ein Baulinienabstand von 12 m angenommen und verbleibt somit eine Vorgartenbreite von je 4 m.

Der Pilgeriweg ist eine Parallelstrasse bis zur Gotthardstrasse und alten Sandstrasse in einer Entfernung von zirka 30 m von der erstern und 65 m von der letztern. Die Niveaulinie fällt von der Krottenbachstrasse auf 137,4 m mit 0,1 ‰ und von da bis zur Sudretikonstrasse auf 62 m mit 5 ‰.

In demselben war die Erstellung einer Kanalisation vorgesehen. Das 70 m lange Endstück gegen die Krottenbachstrasse ist bereits erstellt, dagegen hat Herr Grossmann-Dichtenhahn das Bedürfnis für die Erstellung der geschlossenen Abzugssole längs seiner Liegenschaft bestritten, der Bezirksrat Horgen den bezüglichen Rekurs anerkannt und beschlossen, daß vorderhand die Kanalisationsanlage nicht auszuführen sei. Gegen diesen Beschluß ist von keiner Seite rekurrirt worden und es ist auch hierorts nichts dagegen einzuwenden.

Mit dem Bau der neuen Quartierstrasse ist dagegen das Meteorwasser derselben bei der Ausmündung in die Sudretikonstrasse wirksam zu fassen und unterirdisch in die benachbarte Quersole abzuleiten, damit der Graben der bestehenden Strasse, sowie die un-

genügenden Wasserableitungen ob dem Bahnübergang im kritischen Moment nicht noch mehr in Anspruch genommen werden.

Für die alte Landstraße von der Krottenbachstraße bis zur Subretikonenerstraße ist, dem genehmigten Anschluß entsprechend, ein Baulinienabstand von 14 m angenommen. Die Niveaulinie entspricht in der Hauptsache dem bestehenden Längensprofil der Straße. Sie steigt von der Krottenbachstraße auf 101 m Länge mit 0,63 ‰, fällt sodann auf 52,7 m Länge mit 1,5 ‰ und auf dem Reststück bis zur Subretikonenerstraße mit 7,5 ‰.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Thalwil, Abteilung Baumwesen, vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gotthardstraße, Subretikonenerstraße, alten Landstraße und Krottenbachstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße (Pilgerweg), sowie der alten Landstraße von der Krottenbachstraße bis zur Subretikonenerstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 bzw. § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Dem Gemeinderat Thalwil wird aufgegeben, dafür zu sorgen, daß das Meteorwasser vom Pilgerweg nicht oberflächlich auf die Subretikonenerstraße, sondern unterirdisch in die benachbarte Querdole abgeleitet wird.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückschuß der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Blicch, den 28. November 1901.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

S. A. Huber